

03.06.2020

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3558 vom 30. April 2020
der Abgeordneten Britta Altenkamp SPD
Drucksache 17/9147

Tod eines fünfjährigen während der Corona-Pandemie

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Am Dienstag, den 21. April 2020 starb ein fünfjähriger Junge in Mönchengladbach aufgrund des Einwirkens von körperlicher Gewalt.

Die Mutter und ihr Lebensgefährte versuchten den Totschlag vor dem dazu gerufenen Notarzt zu vertuschen. Die augenscheinlichen Verletzungen des Jungen stimmten nicht mit der Auskunft der Mutter, dass der Junge aus dem Hochbett gestürzt sei, überein. Der daraufhin misstrauisch gewordene Notarzt benachrichtigte die Polizei, die den Verdacht der schweren Misshandlung des Jungen erhärten ließ und eine Mordermittlung einleitete.

Die Obduktion des Jungen stellte fest, dass dieser über einen längeren Zeitraum stumpfer Gewalt ausgesetzt war und mehrfach schwer misshandelt worden ist.

Die Mutter und ihr Lebensgefährte sind festgenommen worden und sitzen in Untersuchungshaft.

Die Familie wird soweit bekannt schon seit 2015 vom Jugendamt begleitet. Im Frühjahr 2020 wurde der jüngere Bruder des Jungen im Krankenhaus behandelt. Dort ergab sich aber kein Verdacht auf körperliche Misshandlung. Der dreijährige Bruder des toten Jungen befindet sich nun in der Obhut des Jugendamtes.

Die Polizei äußerte des Weiteren den Verdacht, dass die vorliegenden Hämatome des fünfjährigen Jungen beim Besuch einer Kindertagesstätte aufgefallen wären.

Der Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration hat die Kleine Anfrage 3558 mit Schreiben vom 3. Juni 2020 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Justiz beantwortet.

1. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über den geschilderten Fall?

Die Landesregierung wurde am Dienstag dem 21.04.2020 im Rahmen einer WE-Erstmeldung von der zuständigen Polizeibehörde über den Verdacht eines Tötungsdeliktes im geschilderten Fall informiert. Am Mittwoch dem 22.04.2020 wurde die Landesregierung im Rahmen einer WE-Abschlussmeldung von der zuständigen Polizeibehörde über ein Tötungsdelikt informiert.

Datum des Originals: 03.06.2020/Ausgegeben: 09.06.2020

Die Leitende Oberstaatsanwältin in Mönchengladbach hat dem Ministerium der Justiz unter dem 6. Mai 2020 im Wesentlichen Folgendes berichtet:

„Die Staatsanwaltschaft Mönchengladbach führt gegen [zwei] [...] Beschuldigte [...] ein Ermittlungsverfahren wegen Totschlags bzw. Totschlags durch Unterlassen.

Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Am 21.04.2020 wurde um 19:05 Uhr durch den von der Kindesmutter, der Beschuldigten [...], herbeigerufenen Notarzt der Tod des [Kindes] [...] festgestellt. Das am 01.01.2015 geborene Kind war beim Eintreffen des Notarztes bereits leblos und wies multiple Verletzungen auf.

Das verstorbene Kind, sein am 11.07.2017 geborener Bruder [...], die Beschuldigte [...] und der Beschuldigte [...], ca. seit November 2019 Lebensgefährte der Kindesmutter, lebten zur Tatzeit gemeinsam in [einer] [...] Zweizimmerwohnung [...] in Mönchengladbach.

Nach den Angaben der Beschuldigten im Rahmen ihrer verantwortlichen Vernehmungen soll das später verstorbene Kind am Nachmittag des 20.04.2020 aus dem Hochbett im Kinderzimmer der Wohnung gefallen und sich dabei eine leichte Beule an der linken Schläfe zugezogen haben. Die Schwellung habe später das ganze Gesicht bedeckt. Das Kind habe über Kopf- und Rückenschmerzen geklagt. Die Beschuldigten hätten die Schwellung zunächst gekühlt. Am Ohr sei in der Folgezeit eine Schwellung entstanden, die sich in der Folge so stark vergrößert habe, dass das Ohr umgeknickt und eingerissen sei. In der folgenden Nacht sei dem Kind ein Schmerzsaft verabreicht worden. Am Morgen des 21.04.2020 habe sich der Zustand des Kindes zunehmend verschlechtert. Es habe nichts mehr essen wollen.

Gegen 18:00 Uhr habe die Beschuldigte [...] die Wohnung verlassen, um mit einer Freundin für den Beschuldigten [...] von diesem bestelltes Cannabis zu holen. Um 18:34 Uhr habe der Beschuldigte [...] die noch abwesende Beschuldigte [...] telefonisch über den sich verschlechternden Zustand des Kindes informiert. Zu Hause angekommen habe sich die Beschuldigte [...] um 18:41 Uhr veranlasst gesehen, den Notarzt zu rufen.

Gewalttätigkeiten gegenüber dem Jungen stellen beide Beschuldigten in Abrede.

Im Rahmen der Leichenöffnung am 21.04.2020 wurden u. a. „ausgedehnte, mehrfache, äußere stumpfe Gewalt gegen den Kopf und Rumpf, besonders ausgeprägte Weichteilverletzungen am Kopf, innerlich überall Einblutungen in die Kopfschwarte, linksseitig kräftig eingeblutete Wundhöhle, ganz massive Hirnswellung als Folge äußerer Gewalteinwirkung, scharfkantige Verletzung am Kinn, kräftige Einblutung im Darmgekröse, ausgeprägte Leberverletzung mit großflächigem Riss des rechten Leberlappens“ festgestellt. Als Todesursache wurde eine Kombination aus Schädelhirntrauma und Schädelschwellung sowie Blutverlust in den Bauchraum, die Kopf-schwarte und die Wundhöhle angesehen. Die Verletzungen lassen sich nicht mit dem behaupteten Sturzgeschehen in Einklang bringen.

Das abschließende rechtsmedizinische Gutachten und die Ergebnisse feingeweblicher Untersuchungen stehen noch aus.

Nach den bisherigen Ermittlungen ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte [...] spätestens am 21.04.2020 in der gemeinsamen Wohnung in Tötungsabsicht auf den Kopf und den Oberkörper des Kindes [...] eingeschlagen hat. In Kenntnis zumindest der herbeigeführten schwersten Verletzungen am Kopf des Kindes unterließ es die Beschuldigte [...], das Kind einer ärztlichen Behandlung zuzuführen. Stattdessen verließ sie zwischen 18 und 19 Uhr die

Wohnung und überließ in dieser Zeit das Kind weiter der Obhut und Einwirkungsmöglichkeit des Beschuldigten [...].

Am 22.04.2020 erließ das Amtsgericht Mönchengladbach antragsgemäß Untersuchungshaftbefehle wegen Totschlags bzw. Totschlags durch Unterlassen. Beide Beschuldigte befinden sich nach wie vor in Untersuchungshaft.

Bereits am 18.02.2020 wurde die Beschuldigte [...] mit ihrem jüngeren Sohn [...] wegen einer Schwellung am Kopf beim Kinderarzt vorgestellt. Dieser stellte eine Schädelprellung fest und empfahl eine Wiedervorstellung zwei Tage später. Im Rahmen eines regelmäßigen Besuchskontaktes suchte der leibliche Kindesvater wegen der zwischenzeitlich aufgetretenen Einblutungen an den Augen des Kindes am 21.02.2020 erneut einen Arzt auf, der eine stationäre Einweisung des Kindes veranlasste. Das Zentrum für Kinder- und Jugendmedizin des Elisabethkrankenhauses in Rheydt kam am 22.02.2020 zur Diagnose eines Schädel-Hirn-Traumas mit ausgeprägtem Brillenhämatom ohne Schädelfraktur. Am 24.02.2020 wurde das Kind entlassen.

Nach den weiteren, derzeit noch nicht abgeschlossenen Ermittlungen, insbesondere Auswertung von Lichtbildern und Zeugenvernehmungen, wiesen die beiden Kinder in der anschließenden Zeit bis zum 21.04.2020 mehrfach Hämatome an verschiedenen Körperstellen, auch im Gesicht, auf. Wann diese entstanden sind und ob diese durch eine strafbare Handlung verursacht wurden, ist Gegenstand der weiteren Ermittlungen.“

2. *Wie bewertet die Landesregierung die Aussage der ermittelnden Polizisten, dass durch einen Besuch einer Kindertageseinrichtung die auffälligen Verletzungen aufgefallen wären und somit weitere Misshandlungen, die zum Tode des Jungen geführt haben, vielleicht hätten verhindert werden können?*

Im Rahmen einer am 23.04.2020 im Polizeipräsidium Mönchengladbach durchgeführten Pressekonferenz stellten Pressevertreter sinngemäß die Frage, ob die Verletzungen des fünfjährigen Jungen bei einem etwaigen Aufenthalt von ihm in einer Kindertagesstätte aufgefallen wären. Diese Frage wurde durch die Leiterin der entsprechenden Mordkommission bejaht. Ob das Kind trotz der sichtbaren Misshandlungen tatsächlich die Kita besucht hätte, ist aber eine andere, letztlich nicht aufklärbare Frage.

3. *Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über die Begleitung der Familie durch das Jugendamt der Stadt Mönchengladbach?*

Der Bericht der Leitenden Oberstaatsanwältin in Mönchengladbach vom 6. Mai 2020 an das Ministerium der Justiz verhält sich hierzu wie folgt:

„Das Jugendamt der Stadt Mönchengladbach hatte nach den bisherigen Ermittlungen erstmals im November 2016 Kontakt zur Kindesmutter. Ein Nachbar hatte sich über Lärmbelästigungen beschwert. In einem Gespräch im Jugendamt wurde der Kindesmutter Erziehungsberatung angeboten, die von ihr jedoch nicht wahrgenommen wurde. Daraufhin suchte das Jugendamt die Familie im Februar 2017 auf. Maßnahmen seitens des Jugendamtes wurden nicht ergriffen. Aufgrund einer erneuten Meldung desselben Nachbarn über Ruhestörungen wurde die Familie seitens des Jugendamtes im März 2017 erneut aufgesucht und die Familie mit den Vorwürfen konfrontiert. Am 16.05.2017 und 14.06.2017 fanden Gespräche mit der Kindesmutter im Jugendamt bzw. in der Wohnung der Familie statt. Anlass zu weiteren Maßnahmen wurde nicht gesehen. Weitere Kontakte fanden zunächst nicht statt.

Am 21.02.2020 führte das Jugendamt nach Hinweisen aus dem Kreis des leiblichen Kindesvaters einen Hausbesuch im Krankenhaus in Rheydt durch. Nach Gesprächen mit den anwesenden Eltern des Jungen und Rücksprache mit den behandelnden Ärzten, wonach die Schilderung der Kindsmutter, ihr Sohn [...] sei aus dem Bett gefallen, plausibel sei und Hinweise auf Misshandlungen nicht vorlägen, vermochte das Jugendamt das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung nicht festzustellen.

Am 03.03.2020 meldete die Leitung der Kindertagesstätte dem Jugendamt zunächst fernmündlich, bei dem [später verstorbenen] Kind [...] Hämatome am Oberarm festgestellt zu haben. Eine Kindeswohlgefährdung beider Kinder sei aufgrund der augenscheinlichen Überforderung der Kindsmutter nach dortiger Einschätzungsskala, die dem Jugendamt am 04.03.2020 übersandt wurde, hoch. Im Rahmen eines Hausbesuches am 09.03.2020 durch das Jugendamt konnten beide Beschuldigten sowie die Kinder angetroffen werden. Soweit die Kinder Hämatome aufwiesen, seien deren Herkunft durch die Kindsmutter nachvollziehbar erklärt worden. Eine akute Kindeswohlgefährdung habe nicht bestanden. Seit dem 05.03.2020 hatte das [später verstorbene] Kind [...] die Kindertagesstätte nicht mehr besucht, bevor sie am 16.03.2020 im Zuge der Maßnahmen zur Bekämpfung der „Corona-Pandemie“ geschlossen wurde.“

Der Generalstaatsanwalt in Düsseldorf hat dem Ministerium der Justiz mitgeteilt, die Leitende Oberstaatsanwältin in Mönchengladbach, gegen deren Sachbehandlung keine Bedenken bestünden, habe ihm ergänzend berichtet, dass den bisherigen Erkenntnissen zufolge jedenfalls im Jahr 2020 keine weiteren Besuchskontakte des Jugendamtes zu der Familie des verstorbenen Kindes stattgefunden hätten. Der um Stellungnahme gebetene Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Stadt Mönchengladbach hat mitgeteilt, dass er vor dem Hintergrund eines laufenden strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens und vor dem Hintergrund des Sozialdatenschutzes keine Auskunft geben kann.

4. *Hat die Landesregierung Erkenntnisse darüber, ob der Familie eine Notbetreuung angeboten oder veranlasst wurde?*

Die Landesregierung hat hierüber keine Erkenntnisse. Der um Stellungnahme gebetene Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Stadt Mönchengladbach hat mit Email vom 06.05.2020 mitgeteilt, dass vor dem Hintergrund eines laufenden strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens und vor dem Hintergrund des Sozialdatenschutzes keine Auskunft geben werden kann.

5. *Hat die Landesregierung Erkenntnisse, welche Maßnahmen die Stadt Mönchengladbach zum Kinderschutz während der Corona-Pandemie eingerichtet hat?*

Das Jugendamt der Stadt Mönchengladbach hat hierzu mit Email vom 08.05.2020 folgendes mitgeteilt:

„Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Stadt Mönchengladbach hat bereits Ende März 2020 entschieden, dass alle bekannten Familien im Fachbereich (inkl. den Kita Kindern) durch eine intensive Kontaktaufnahme begleitet werden. Insgesamt werden somit wöchentlich 3600 Familien in der Stadt Mönchengladbach erreicht. Die Details entnehmen Sie bitte der beigefügten Pressemitteilung von Anfang April 2020.

Derzeit befinden sich auf direkte Veranlassung des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie (zusätzlich zu den Kindern der Eltern aus systemrelevanten Berufen und der Kinder von Alleinerziehenden) insgesamt 137 Kinder in der Notbetreuung der Kindertageseinrichtungen oder den Kindertagespflegestellen. 65 Kinder befinden sich zudem auf unsere Veranlassung hin gegenwärtig in der Notbetreuung der Schulen.“